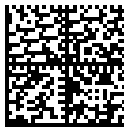


Kindergeld-Nr.										
			F	K						
Steuer-ID des Antragstellers/der Antragstellerin *										



Antrag auf Kindergeld für Vollwaisen oder Kinder, die den Aufenthaltort ihrer Eltern nicht kennen

Beachten Sie bitte die anhängenden
Hinweise und das Merkblatt Kindergeld.

* freiwillige Angabe

Bitte füllen Sie den Antrag vollständig und gut leserlich in Druckschrift aus und reichen ihn zusammen mit den erforderlichen Nachweisen bei der Familienkasse Bayern Nord, 90316 Nürnberg, ein.

1 Antragsteller(in):

Name				Titel	
Vorname			Ggf. Geburtsname und Name aus früherer Ehe		
Geburtsdatum	Geschlecht	Staatsangehörigkeit (bei nicht EU-/EWR-Staatsangehörigkeit bitte Nachweis Aufenthaltstitel beifügen!)	Telefonische Rückfrage tagsüber unter Nr.:		
Anschrift (Straße/Platz, Hausnummer, Postleitzahl, Wohnort)					
IBAN					
BIC		Bank, Sparkasse (ggf. auch Zweigstelle), Postbank			
Kontoinhaber(in) ist Antragsteller(in) wie unter 1 nicht Antragsteller(in), sondern:		Name, Vorname			

2 Eltern der Antragstellerin/des Antragstellers (leibliche Eltern oder Adoptiveltern):

	Name	Vorname	Geburtsdatum	ggf. Todestag	letzte bekannte Anschrift
Vater:					
Mutter:					

b) Falls die Eltern (ein Elternteil) nicht verstorben bzw. nicht für tot erklärt worden sind (ist):

Ist Ihnen der aktuelle Aufenthalt Ihrer Eltern (eines Elternteils) bekannt? ja nein
(Bitte beachten Sie die Hinweise zum Ausfüllen des Vordrucks)

Ein Aufgebotsverfahren wegen Verschollenheit wurde beantragt beim Amtsgericht in

Ein Aufgebotsverfahren wegen Verschollenheit wurde nicht beantragt.

3 a) Ich lebe im Haushalt von Großeltern, Pflegeeltern, Stiefeltern, Geschwistern oder anderen Personen. ja nein

b) Ich lebe nur vorübergehend (z. B. zum Zwecke der Berufsausbildung) außerhalb des Haushalts einer der unter a) genannten Personen. ja nein

Wenn Sie unter a) oder b) „ja“ angekreuzt haben:

Name	Vorname	Geburtsdatum	Verwandtschafts- bzw. Betreuungsverhältnis (z. B. Groß-, Stief-, Pflegeeltern)	Anschrift

4 Von Antragstellerinnen/Antragstellern auszufüllen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben oder in Kürze vollenden werden:

Ich	von/ab	bis
a) befinde mich in Schul-, Hochschul- oder Berufsausbildung
Bezeichnung der Schul-, Hochschul- oder Berufsausbildung:		
.....		
b) kann eine Berufsausbildung mangels Ausbildungsplatz nicht beginnen oder fortsetzen
c) leiste ein freiwilliges soziales oder ökologisches Jahr (Jugendfreiwilligendienstegesetz), einen europäischen / entwicklungspolitischen Freiwilligendienst, einen Freiwilligendienst aller Generationen (§ 2 Abs. 1a SGB VII), einen Internationalen Jugendfreiwilligendienst, einen Bundesfreiwilligendienst oder einen anderen Dienst im Ausland (§ 5 Bundesfreiwilligendienstgesetz)
d) befinde mich in einer Übergangszeit von höchstens vier Monaten (z. B. zwischen zwei Ausbildungsabschnitten)
e) bin ohne Beschäftigung und bei einer Agentur für Arbeit als arbeitsuchend gemeldet
f) bin wegen einer vor Vollendung des 25. Lebensjahres eingetretenen Behinderung außerstande, mich selbst finanziell zu unterhalten

Angaben zur Erwerbstätigkeit eines volljährigen Kindes (nur bei Eintragungen unter a) bis d)

g) Ich habe bereits eine erstmalige Berufsausbildung oder ein Erststudium abgeschlossen bzw. werde diese(s) in Kürze abschließen ja, am nein (weiter bei 5.)

h) Ich bin erwerbstätig bzw. werde erwerbstätig sein ja nein (weiter bei 5.)

i) Ich übe aus bzw. werde ausüben:

- eine oder mehrere geringfügige Beschäftigung(en) im Sinne der §§ 8, 8a SGB IV (sog. Minijob) ja, von – bis
- andere Erwerbstätigkeiten ja, von – bis

(bei mehreren Beschäftigungen Angaben auf gesondertem Blatt)

Insgesamt (vereinbarte) regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit: Stunden

Dienstherr bzw. Arbeitgeber (Name, Anschrift):

Nachweise zu den Angaben: sind beigefügt liegen bereits vor werden nachgereicht

5 Kindergeld oder eine dem Kindergeld vergleichbare Leistung wurde für mich beantragt oder bezogen. ja nein

Wenn ja:

Von wem	welche Leistung	für welche Zeit		bei welcher Stelle	Kindergeld-Nummer/ AktENZEICHEN
		von	bis		

Hinweis nach dem Bundesdatenschutzgesetz: Die Daten werden aufgrund und zum Zweck des Bundeskindergeldgesetzes und des Sozialgesetzbuches erhoben, verarbeitet und genutzt.

Ich versichere, dass ich alle Angaben wahrheitsgetreu gemacht habe. Mir ist bekannt, dass ich alle Änderungen, die für den Anspruch auf Kindergeld von Bedeutung sind, unverzüglich der Familienkasse mitzuteilen habe. Das Merkblatt Kindergeld habe ich erhalten und von seinem Inhalt Kenntnis genommen.

..... (Datum) (Unterschrift des Antragstellers/der Antragstellerin; bei Personen unter 15 Jahren des gesetzlichen Vertreters)

Nur von der Familienkasse auszufüllen			
Antrag angenommen	Ich bestätige die Richtigkeit der Änderung/Ergänzung zu den	Vorgang im DV-Verfahren	
	Fragen	Zu 1: <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> KG-Nr.	Datum / NZ
	Zu 2: <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> KG-Nr.	
.....	Zu 3: <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> KG-Nr.		
(Datum/Namenszeichen des Antragsannehmers)	(Unterschrift des Antragstellers / der Antragstellerin)	Stammdaten erfasst	

Hinweise zum Ausfüllen des Antragsvordrucks KG 1a

Beachten Sie bitte das Merkblatt Kindergeld, das auch Hinweise zum Datenschutz enthält.

Wenn Sie für weitere Kinder (z. B. eigene Kinder oder jüngere Geschwister als Pflegekinder) Kindergeld beantragen wollen, füllen Sie bitte auch den Antragsvordruck KG 1 und die Anlage Kind aus; diese Vordrucke erhalten Sie bei jeder Familienkasse.

Füllen Sie bitte den Antragsvordruck sorgfältig und gut leserlich aus und kreuzen Sie das Zutreffende an.

Zu **1** Geben Sie bitte das Konto an, auf welches das Kindergeld überwiesen werden soll. Die IBAN (internationale Bankkontonummer) und der BIC (internationaler, standardisierter Bank-Code) ersetzen die bisherigen nationalen Kontoangaben und können Ihrem Kontoauszug entnommen werden. Die Überweisung ist auch auf ein Sparkonto möglich.

Zu **2** Einen Kindergeldanspruch für sich selbst haben Kinder, deren Eltern verstorben bzw. für tot erklärt worden sind, oder die den Aufenthalt ihrer Eltern nicht kennen.

Sind die Eltern verstorben oder für tot erklärt worden, muss der Todestag durch amtliche Unterlagen nachgewiesen werden. Hierfür kommen neben der Sterbeurkunde u.a. Auszüge aus dem Personenstandsregister des Standesamtes, Erbscheine oder Beschlüsse des zuständigen Amtsgerichtes über die Todeserklärung in Betracht.

Wird Kindergeld beantragt, weil der Aufenthalt der Eltern unbekannt ist, reicht es aus, wenn beim zuständigen Amtsgericht ein Aufgebotsverfahren beantragt wurde.

Wenn kein Aufgebotsverfahren beantragt wurde, müssen Sie ausführlich darlegen, unter welchen Umständen die Trennung von Ihren Eltern erfolgte und welche Bemühungen Sie selbst oder andere Personen bzw. Stellen unternommen haben, um den Aufenthaltsort Ihrer Eltern ausfindig zu machen. Die Bemühungen zur Feststellung des Aufenthaltsortes Ihrer Eltern belegen Sie bitte durch geeignete Nachweise wie z. B. Mitteilungen von Einwohnermeldeämtern oder Polizeidienststellen über die Ergebnislosigkeit der Ermittlungen.

Außerdem ist von Ihnen darzulegen, wann und in welcher Form Sie zuletzt Kontakt zu Ihrem Vater und zu Ihrer Mutter hatten.

Sofern die Vaterschaft nicht wirksam anerkannt oder rechtskräftig festgestellt wurde, fügen Sie hierüber bitte einen Nachweis bei, z. B. eine Bestätigung des Jugendamtes oder einen Auszug aus dem Personenstandsregister des Standesamtes.

Zu **3** Wenn Sie im Haushalt von Großeltern oder Stiefeltern oder als noch minderjähriges Kind im Haushalt von Geschwistern oder Pflegeeltern leben, steht in der Regel diesen Personen das Kindergeld vorrangig zu und sollte deshalb von dem betreffenden Eltern- oder Geschwisterteil beantragt werden.

Zu **4** Die Berücksichtigung eines volljährigen Kindes ist möglich, wenn es

1. noch nicht das 21. Lebensjahr vollendet hat, nicht in einem Beschäftigungsverhältnis steht und bei einer Agentur für Arbeit im Inland als Arbeitsuchender gemeldet ist oder
2. noch nicht das 25. Lebensjahr vollendet hat und
 - a) für einen Beruf ausgebildet wird oder
 - b) sich in einer Übergangszeit von höchstens vier Monaten befindet oder
 - c) eine Berufsausbildung mangels Ausbildungsplatzes nicht beginnen oder fortsetzen kann oder
 - d) einen geregelten Freiwilligendienst leistet oder

wegen körperlicher, geistiger oder seelischer Behinderung außerstande ist, sich selbst zu unterhalten; Voraussetzung ist, dass die Behinderung vor Vollendung des 25. Lebensjahres eingetreten ist.

Beruhet der Kindergeldanspruch darauf, dass Sie wegen Behinderung außerstande sind, sich selbst zu unterhalten, endet der Anspruch nach dem Bundeskindergeldgesetz mit Vollendung des 25. Lebensjahres (abweichend von Nr. 4.6 letzter Absatz des Merkblattes Kindergeld).

Rechtslage ab 2012

Nach Abschluss einer erstmaligen Berufsausbildung oder eines Erststudiums wird ein Kind in den Fällen der Nummer 2 (a bis d) nur berücksichtigt, wenn das Kind keiner (schädlichen) Erwerbstätigkeit nachgeht.

Eine Ausbildung (Berufsausbildung oder Studium) ist abgeschlossen, wenn sie zur Ausübung eines Berufs befähigt, auch wenn sich daran eine darauf aufbauende weitere Ausbildung anschließt. Dies gilt auch, wenn der Abschluss noch nicht zur Ausübung des angestrebten Berufsziels berechtigt (z. B. Verkäufer, Rettungssanitäter, Lehrer oder Juristen nach Bestehen des 1. Staatsexamens).

Ein Kind ist erwerbstätig, wenn es einer auf die Erzielung von Einkünften gerichteten Beschäftigung nachgeht, die den Einsatz seiner persönlichen Arbeitskraft erfordert. Hieraus folgt, dass der Begriff „Erwerbstätigkeit“ durch eine nichtselbständige Tätigkeit, eine land- und forstwirtschaftliche, eine gewerbliche und eine selbständige Tätigkeit erfüllt werden kann. Die Verwaltung eigenen Vermögens ist demgegenüber keine Erwerbstätigkeit.

Bitte weisen Sie die wöchentliche Arbeitszeit anhand geeigneter Unterlagen (z. B. Arbeitsvertrag / Bescheinigung des Arbeitgebers) nach. Wurde von den vertraglich vereinbarten Arbeitszeiten abgewichen, kann ein Nachweis hierfür durch Vorlage von Gehaltsabrechnungen, einem Auszug aus dem Arbeitskonto oder einer Arbeitgeberbescheinigung erfolgen. Fehlzeiten aufgrund von Urlaub, Krankheit o. ä. mindern die vertraglich vereinbarte Arbeitszeit nicht.

Rechtslage bis 2011

Die Berücksichtigung eines über 18 Jahre alten Kindes hinsichtlich der Zahlung von Kindergeld ist ausgeschlossen, wenn das Kind Einkünfte und Bezüge von mehr als 8.004 Euro hat, die zur Bestreitung seines Unterhalts oder seiner Berufsausbildung bestimmt oder geeignet sind. Aus diesem Grund ist der Antrag auf Kindergeld für ein volljähriges Kind immer um die „Erklärung zu den Einkünften und Bezügen“ und ggf. die „Erklärung zu den Werbungskosten“ zu ergänzen.

Zu **5** Hier ist neben der Person, die bisher Kindergeld für Sie bezogen hat, diejenige Stelle, die für die Zahlung zuständig war, sowie die Kindergeld-Nummer oder das Aktenzeichen anzugeben. Für die Festsetzung des Kindergeldes sind in der Regel die Familienkassen zuständig. Angehörige des öffentlichen Dienstes und Empfänger von Versorgungsbezügen erhalten das Kindergeld jedoch von ihrer Besoldungs- bzw. Versorgungsstelle.

Welche Leistungen dem Kindergeld vergleichbar sind, entnehmen Sie bitte dem Merkblatt Kindergeld.